

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Arzneimittel-Richtlinie: Anlage III (Verordnungseinschränkungen und -ausschlüsse) – Nummer 35 (Lipidsenker)

Vom 19. Dezember 2024

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2024 beschlossen, die Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL) in der Fassung vom 18. Dezember 2008/22. Januar 2009 (BAnz. Nr. 49a vom 31. März 2009), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom 19. Dezember 2024 (BAnz AT 28.01.2025 B2) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

- I. Die Anlage III Nummer 35 „Lipidsenker“ wird in der Spalte „Arzneimittel und sonstige Produkte“ wie folgt geändert:
 1. Dem ersten Spiegelstrich wird „a)“ vorangestellt und die Angabe „-“ gestrichen.
 2. Der zweite Spiegelstrich wird wie folgt neu gefasst:
 - „b) ausgenommen bei hohem kardiovaskulärem Risiko
 - aa) bei über 10 % Ereignisrate/10 Jahre auf der Basis der zur Verfügung stehenden Risikokalkulatoren
 - bb) aufgrund von Diabetes mellitus Typ 1 mit Mikroalbuminurie
 - cc) aufgrund von familiärer Hypercholesterinämie
 - dd) bei unter 10 % Ereignisrate/10 Jahre bei Vorliegen folgender risikoverstärkender Erkrankungen
 - Autoimmunerkrankungen wie systemischer Lupus erythematodes oder systemische Entzündungserkrankungen mit vergleichbarem kardiovaskulärem Risiko,
 - HIV-Infektion oder
 - Schizophrenie, bipolare Störungen und Psychosen mit vergleichbarem kardiovaskulärem Risiko“
 3. Dem dritten Spiegelstrich wird „c)“ vorangestellt, die Angabe „-“ gestrichen und nach dem Wort „bei“ die Wörter „Patientinnen und“ eingefügt.
- II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 19. Dezember 2024

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken